



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften Stärkung des kommunalen Ehrenamts

#### A) Problem

Die kommunale Selbstverwaltung und die Demokratie vor Ort leben vom Einsatz engagierter Bürgerinnen und Bürger, die sich als ehrenamtliche Ratsmitglieder in die Kommunalpolitik einbringen. Allerdings sind die Anforderungen an ehrenamtlich tätige Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in den Gemeinderäten, Stadträten, Kreis- und Bezirkstagen in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Der Zeitaufwand, der mit der Ausübung eines Mandats einhergeht, ist durch die Vielzahl der Vorlagen und die zunehmende Komplexität der zu entscheidenden Materien hoch. Es ist für viele kommunale Mandatsträgerinnen und -träger daher oft kein Leichtes, Familie, Beruf und Ehrenamt miteinander zu vereinbaren. Die derzeitigen Rahmenbedingungen für die Ausübung kommunaler Mandate sind in vielerlei Hinsicht verbesserungsbedürftig:

- Nicht alle Ratsmitglieder können sich in Bayern für die Ausübung des kommunalen Ehrenamtes von ihrem Arbeitgeber befreien lassen. Anders als Beamtinnen und Beamte haben insbesondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in der Privatwirtschaft tätig sind, keinen Freistellungsanspruch für die kommunalpolitische Tätigkeit.
- Zudem ist es Gemeinderatsmitgliedern bislang nicht möglich, sich im Falle einer vorübergehenden Verhinderung (z. B. Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen, längere Krankheit, arbeits- oder ausbildungsbedingter Auslandsaufenthalt etc.) bei der Ausübung des kommunalen Ehrenamts für die Dauer der Verhinderung vertreten zu lassen. In einem solchen Fall muss das betroffene Gemeinderatsmitglied nach aktueller Rechtslage auf die Ausübung seines Amtes verzichten, ohne dass im Kommunalverfassungsrecht eine Möglichkeit zur Vertretung vorgesehen ist. Das hat zugleich zur Folge, dass auch die im Rahmen der Kommunalwahl ermittelten Mehrheitsverhältnisse nicht mehr im Rat abgebildet werden.
- Muss ein Ratsmitglied, um an Sitzungen des Gemeinderats, Kreis- oder Bezirkstags teilnehmen zu können, auf eigene Kosten für die Betreuung von Kindern oder zu pflegenden Angehörigen aufkommen, ist kein gesetzlicher Anspruch auf Erstattung dieser mandatsbedingten Aufwendungen vorgesehen. Insbesondere Frauen und Ratsmitglieder mit jungen Familien sind davon betroffen und werden so in der Ausübung ihres Mandats beeinträchtigt.

#### B) Lösung

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Rahmenbedingungen für die ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied im Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag oder Bezirkstag verbessert werden. Folgende Regelungen sind vorgesehen:

- Regelung eines gesetzlichen Anspruchs auf Freistellung von der Arbeitsverpflichtung für berufstätige Ratsmitglieder gegenüber ihrem Arbeitgeber.

- Einführung der Möglichkeit, dass sich Ratsmitglieder vorübergehend durch ein Ersatzmitglied vertreten lassen können. Diese Vertretungsmöglichkeit soll sich auf längerfristige Auszeiten (ab 3 Monate) beschränken, also nicht kurzfristige oder gar nur einmalige Vertretungsfälle umfassen. Die Vertretungsmöglichkeit ist auf 12 Monate maximal beschränkt.
- Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf Erstattung der Kosten, die auf Grund der entgeltlichen Betreuung von minderjährigen Kindern und zu pflegender Angehöriger während der Gremiensitzungen entstehen.

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Kosten**

Der Staatshaushalt wird durch die Gesetzesänderung nicht belastet. Das Recht auf Erstattung von Betreuungskosten aufgrund dieser Gesetzesänderungen wird den kommunalen Gebietskörperschaften Kosten je nach Inanspruchnahme verursachen, wobei mit einer geringfügigen Mehrbelastung zu rechnen sein dürfte.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften

#### § 1

#### Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 20a Abs. 2 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Ist während der ehrenamtsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet.“
2. Dem Art. 31 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Steht das Mitglied des Gemeinderats in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihm die für seine Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(6) Ersatzmitglieder nach Art. 48 Abs. 2 sind bis zu ihrer Berufung keine Mitglieder des Gemeinderats.“
3. Art. 48 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Teilnahmepflicht;“ das Wort „Ersatzmitglieder;“ eingefügt.
  - b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Gemeinderats voraussichtlich länger als drei Monate und höchstens 12 Monate an der Ausübung seines Ehrenamts verhindert, kann das Mitglied das Amt für diesen Zeitraum vorübergehend niederlegen. <sup>2</sup>Das Mitglied hat die Verhinderung unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen. <sup>3</sup>Zur Vertretung für die Dauer der Verhinderung hat der Bürgermeister als Ersatzmitglied den nächstfolgenden Listennachfolger in der nach Art. 37 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes festgelegten Reihenfolge zu berufen und den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der betreffenden Partei oder Wählergruppe zu verständigen. <sup>4</sup>Das Ehrenamt des Ersatzmitglieds erlischt mit der Anzeige des Wegfalls der Verhinderung, spätestens 12 Monate nach seiner Berufung.“
  - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs.3 und die Wörter „diesen Verpflichtungen“ werden durch die Wörter „den Verpflichtungen nach Abs. 1“ ersetzt.
  - d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

#### § 2

#### Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 14a Abs. 2 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Ist während der ehrenamtsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet.“

2. Dem Art. 24 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:
  - „(5) Steht das Mitglied des Kreistags in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihm die für seine Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.
  - (6) Ersatzmitglieder nach Art. 42 Abs. 2 sind bis zu ihrer Berufung keine Mitglieder des Kreistags.“
3. Art. 42 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird nach den Wörtern „Teilnahme- und Abstimmungspflicht;“ das Wort „Ersatzmitglieder;“ eingefügt.
  - b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
    - „(2) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Kreistags voraussichtlich länger als drei Monate und höchstens 12 Monate an der Ausübung seines Ehrenamtes verhindert, kann das Mitglied das Amt für diesen Zeitraum vorübergehend niederlegen. <sup>2</sup>Das Mitglied hat die Verhinderung dem Vorsitzenden des Kreistags mitzuteilen. <sup>3</sup>Zur Vertretung für die Dauer der Verhinderung hat der Vorsitzende des Kreistags als Ersatzmitglied den nächstfolgenden Listennachfolger in der nach Art. 37 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes festgelegten Reihenfolge zu berufen und den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der betreffenden Partei oder Wählergruppe zu verständigen. <sup>4</sup>Das Ehrenamt des Ersatzmitglieds erlischt mit der Anzeige des Wegfalls der Verhinderung, spätestens 12 Monate nach seiner Berufung.“
  - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und die Wörter „diesen Verpflichtungen“ werden durch die Wörter „den Verpflichtungen nach Abs. 1“ ersetzt.

### § 3

#### Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 14a Abs. 2 wird folgende Nr. 4 angefügt:
  - „4. Ist während der ehrenamtsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet.“
2. Dem Art. 23 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:
  - „(5) Steht das Mitglied des Bezirkstags in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihm die für seine Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.
  - (6) Ersatzmitglieder nach Art. 39 Abs. 2 sind bis zu ihrer Berufung keine Mitglieder des Bezirkstags.“
3. Art. 39 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Teilnahmepflicht;“ das Wort „Ersatzmitglieder;“ eingefügt.
  - b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
    - „(2) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Bezirkstags voraussichtlich länger als drei Monate und höchstens 12 Monate an der Ausübung seines Ehrenamts verhindert, kann das Mitglied das Amt für diesen Zeitraum vorübergehend niederlegen. <sup>2</sup>Das Mitglied hat die Verhinderung dem Vorsitzenden des Bezirkstags mitzuteilen. <sup>3</sup>Zur Vertretung für die Dauer der Verhinderung hat der Vorsitzende des Bezirkstags als Ersatzmitglied den nächstfolgenden Listennachfolger in der nach Art. 4 Abs. 3 des Bezirkswahlgesetzes festgelegten Reihenfolge zu berufen und den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der betreffenden Partei oder Wählergruppe zu verständigen. <sup>4</sup>Das Ehrenamt des Ersatzmitglieds erlischt mit der Anzeige des Wegfalls der Verhinderung, spätestens 12 Monate nach seiner Berufung.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und die Wörter „diesen Verpflichtungen“ werden durch die Wörter „den Verpflichtungen nach Abs. 1“ ersetzt.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

#### § 4

##### Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Art. 37 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„<sup>2</sup>Das gilt auch für den Fall der vorübergehenden Verhinderung eines Gemeinderatsmitglieds nach Art. 48 Abs. 2 GO oder eines Kreisrates nach Art. 42 Abs. 2 LKrO. <sup>3</sup>Ein Listennachfolger kann auf das Nachfolgen verzichten.“

#### § 5

##### Änderung des Bezirkswahlgesetzes

Art. 4 Abs. 3 des Bezirkswahlgesetzes (BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl. S. 144, BayRS 2021-3-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 47 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Dem Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„<sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn während der Wahlzeit des Bezirkstags ein Mitglied vorübergehend verhindert ist nach Abs. 39 Abs. 2 BezO. <sup>3</sup>Ein Listennachfolger kann auf das Nachfolgen verzichten.“

#### § 6

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

#### Begründung:

##### A) Allgemeiner Teil

Das Ziel dieses Gesetzes ist es, den Zugang zu und die Ausübung von kommunalen Ehrenämtern in den Kommunalparlamenten attraktiver zu gestalten. Es soll den Bürgerinnen und Bürgern in Bayern erleichtert werden, sich kommunalpolitisch in Gemeinde- und Stadträten sowie in Kreis- und Bezirkstagen zu engagieren. Die Rätinnen und Räte in Bayern sollen Bedingungen für die Ausübung ihres kommunalpolitischen Ehrenamts haben, die auf ihre Lebenswirklichkeit angepasst sind. Es sind Bedingungen anzustreben, die dabei helfen, dass die Engagierten auch in der Kommunalpolitik aktiv bleiben. Dazu werden in diesem Gesetz die Rahmenbedingungen für die Ausübung des kommunalen Ehrenamts verbessert, indem die Rechte der Rätinnen und Räte gestärkt werden. Insbesondere soll im Ergebnis die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und kommunalem Ehrenamt verbessert werden. Die in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen dienen der Umsetzung der in Art. 121 Satz 2 der Verfassung geregelten Staatszielbestimmung. Demnach fördern Staat und Gemeinden den ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl.

**B) Besonderer Teil****Zu § 1 Nr. 1**

Die Regelungen zur finanziellen Entschädigung für Nachteile, die Personen, welche gemeindliche Ehrenämter wahrnehmen, im beruflichen oder häuslichen Bereich entstanden sind, werden ergänzt. Es wird mit Nr. 4 ein gesetzlicher Anspruch eingeführt, der gerichtet ist auf Entschädigung der Kosten für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen des Ratsmitglieds. Dieser Entschädigungsanspruch steht sowohl Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Selbständigen als auch nicht erwerbstätigen Personen zu. Nur dann, wenn die Betreuung sich in zeitlicher Hinsicht mit der ehrenamtlichen Tätigkeit überschneidet, kommt der neu geschaffene Anspruch in Betracht. Der Entschädigungsanspruch nach Art. 20a Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) bleibt durch diese neue Regelung unberührt. Die Satzung kann die näheren Einzelheiten regeln.

**Zu § 1 Nr. 2**

Nach geltender Rechtslage steht berufstätigen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten, sofern sie nicht Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes in Bayern sind, kein gesetzlicher Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsverpflichtung für die Dauer der Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung zu. Hinsichtlich der Frage nach einer Freistellung sind sie allein auf individualarbeitsrechtliche Vereinbarungen oder eine kollektivrechtliche Verankerung in einem Tarifvertrag angewiesen. Durch die Neuregelung wird in Art. 31 Abs. 5 GO ein gesetzlicher Freistellungsanspruch der Beschäftigten eingeführt. Dieser richtet sich sowohl an private wie auch öffentliche Arbeitgeber und erstreckt sich auf die Tätigkeiten, die für die Ausübung des Mandats erforderlich ist. Eine Freistellung ist immer dann zu gewähren ist, wenn eine zeitlich festgelegte Arbeits- bzw. Dienstleistungspflicht mit einer zeitlich festgelegten ehrenamtlichen Tätigkeit in zeitlicher Hinsicht zusammentrifft. Der Anspruch auf Freistellung setzt damit in jedem Fall voraus, dass die ehrenamtliche Tätigkeit nicht außerhalb der Zeit erbracht werden kann, in der das Ratsmitglied gegenüber seinem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn zur Einbringung der geschuldeten Arbeitsleistung verpflichtet ist.

Zu den Tätigkeiten, die zu einer Freistellung im Rahmen des Anspruchs führen, zählen die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen, Ausschusssitzungen oder vorbereitenden Fraktionssitzungen. Auch für die Dauer solcher Tätigkeiten, die auf Veranlassung des Vorsitzenden des Gemeinderats zu leisten sind, besteht ein Anspruch auf Freistellung. Gleiches gilt für die Teilnahme an Sitzungen von Aufsichts- und Verwaltungsräten, sofern der Betroffene diesen als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört. Keine Freistellung ist zu gewähren für begleitende Tätigkeiten, insbesondere Bürgergespräche, Parteiveranstaltungen o. Ä. In anderen Bundesländern wie bspw. in Baden-Württemberg ist eine entsprechende Freistellungsregelung schon seit längerem in Kraft.

Für die Zeit der Befreiung besteht vorbehaltlich anderweitiger Regelungen, insbesondere in einem Tarifvertrag, grundsätzlich kein Anspruch auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung. Es gelten die Regelung zur Verdienstausfallentschädigung nach Art. 20a Abs. 2 GO.

Darüber hinaus wird mit dem neuen Art. 31 Abs. 6 GO klargestellt, dass Ersatzmitglieder im Sinne des mit diesem Gesetz neu geschaffenen Art. 48 Abs. 2 GO nicht schon ab der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates Mitglieder des Gemeinderats sind, sondern erst ab dem Zeitpunkt ihrer Berufung als Ersatzmitglied. Insofern müssen die Ersatzmitglieder auch erst dann ihre Bereitschaft zur Eidesleistung bzw. zum Ablegen eines Gelöbnisses nach Art. 31 Abs. 4 GO erklären.

**Zu § 1 Nr. 3. Buchst. a**

Die Ergänzung der Überschrift trägt dem neu eingeführten Art. 48 Abs. 2 GO Rechnung.

**Zu § 1 Nr. 3. Buchst. b**

Durch die Regelung wird ein Vertretungsrecht für Gemeinderatsmitglieder geschaffen. Gemeinderatsmitglieder können sich im Falle einer Verhinderung (zum Beispiel auf Grund von Krankheit, Unfall, Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, temporärer ausbildungs- oder arbeitsbedingter Abwesenheit, sonstige Unabkömmlichkeit in beruflicher oder privater Hinsicht etc.) durch Ersatzmitglieder im Gemeinderat vorübergehend vertreten lassen. Vertreterin oder Vertreter ist die Listennachfolgerin oder der Listennachfolger im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz. Vorgesehen ist die vorübergehende Vertretungsmöglichkeit lediglich für eine längerfristige Abwesenheit der Gemeinderatsmitglieder. Konkret müssen diese für mindestens drei Monate an der Ausübung ihres Mandats verhindert sein. Das Mitglied des Gemeinderates hat die Verhinderung dem Bürgermeister anzuzeigen; der Bürgermeister hat daraufhin unverzüglich das Ersatzmitglied einzuberufen.

Kommt die verhinderte Person wieder zurück in den Rat, nachdem der Verhinderungsgrund entfallen ist, erlischt die bisherige Rechtsstellung des Ersatzmitglieds und die rückkehrende Person übt ihr Mandat wieder aus. Die Vertretungsmöglichkeit erlischt im Übrigen kraft Gesetzes spätestens 12 Monate nach der Berufung des Ersatzmitglieds. Die Vertretungsmöglichkeit ist auch nicht beschränkt auf eine bestimmte Zahl an Personen je Wählergruppe oder Partei. Es können sich also auch mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig vertreten lassen.

Bislang kann sich nach geltendem Recht in solchen Fällen das Gemeinderatsmitglied lediglich für einen begrenzten Zeitraum für Rats- und Ausschusssitzungen entschuldigen lassen, alternativ bleibt die Möglichkeit, das Mandat niederzulegen. In jedem Fall findet in der Zeit der Verhinderung keine Vertretung statt, sondern der Sitz im Rat bleibt vakant. Durch die Neuregelung nach österreichischem Vorbild (siehe u. a. Gemeindeordnungen Tirol und Salzburg) verliert das Ratsmitglied dagegen im Falle einer vorübergehenden Verhinderung sein Mandat nicht dauerhaft. Zudem kann die betroffene Fraktion unter Wahrung des Stimmverhältnisses ihre Arbeit im Gemeinderat fortsetzen.

**Zu § 1 Nr. 3. Buchst. c**

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung.

**Zu § 1 Nr. 3. Buchst. d**

Diese Anpassung ist eine redaktionelle Änderung.

**Zu § 2**

Auch auf der Ebene der Kreistage sollen die Rahmenbedingungen für die Kreisräte zur Ausübung ihres Mandats entsprechend verbessert werden. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 1 dieses Gesetzes verwiesen, die entsprechend Anwendung findet.

**Zu § 3**

Auch auf der Ebene der Bezirke sollen die Rahmenbedingungen für die Mitglieder der Bezirkstage zur Ausübung ihres Mandats entsprechend verbessert werden. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Begründung zu §§ 1 und 2 dieses Gesetzes verwiesen.

**Zu § 4**

Die Vorschrift, die den Begriff des Listennachfolgers bei Gemeinde- und Landkreiswahlen definiert und bestimmt, wann ein Listennachfolger in ein Amt nachrückt, wird insofern erweitert, als dass es nunmehr auch für den Fall, dass ein Gemeinderats- oder Kreistagsmitglied an der Ausübung seines Mandats vorübergehend verhindert ist, zu einem Nachrücken kommt.

**Zu § 5**

Auch die Regelung zur Listennachfolge bei den Bezirkswahlen wird insofern ergänzt, als dass es für den Fall, dass ein Bezirkstagsmitglied an der Ausübung seines Mandats vorübergehend verhindert ist, zu einem Nachrücken kommt.

**Zu § 6**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.